

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Gesundheitswesen  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDA5-I-2038/1629

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhmd@noel.gv.at  
Fax: 02236/9025-34571 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

Mag. Thomas Markom

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34242

Datum

03. April 2020

Betreff

Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 3. April 2020 aufgrund § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBI. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBI. I Nr. 37/2018 verordnet:

### **Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950**

#### § 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBI 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBI 5065, für den Verwaltungsbezirk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie
7. für Eltern, die beruflich unabkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

(2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

1. **An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Mödling z.H. der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters , mit dem Ersuchen um Veröffentlichung an der Amtstafel und auf der Homepage**  
-----
2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r